

15 Sozialrecht

Fragen

1. Erkläre das 3-Säulen-Prinzip der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge!
2. Wie wird die AHV finanziert?
3. Warum braucht es einen AHV-Versicherungsausweis, respektive eine Versicherungs-Nummer?
4. Wann beginnt und endet die AHV-Beitragspflicht?
5. Nach was richten sich die Beiträge der Nichterwerbstätigen?
6. Wer ist von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen?
7. Welche Arten von Renten gewährt die AHV?
8. Wo muss ich die Anmeldung für eine Rente einreichen?
9. Wie wird das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Berechnung der Altersrente ermittelt?
10. Wann wird eine Vollrente ausbezahlt?
11. Welche zwei Gruppen von Leistungen kennt die IV?
12. Von was hängt die Höhe der IV-Rente ab?
13. Wer hat Anspruch auf EO?
14. Wer hat Anspruch auf Krankenkassen-Prämienverbilligung?
15. Welche Aufgaben sind durch das Gemeindearbeitsamt und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) wahrzunehmen?
16. Welche Lohnprozente darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn in Abzug bringen?
17. Wann kommt die wirtschaftliche Sozialhilfe zum Zuge?

Antworten

1. 1-Säule: Die AHV- und IV-Rente hat in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf angemessen zu decken.
2-Säule: Die berufliche Vorsorge soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen.
3-Säule: Selbstvorsorge.
2. Durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber sowie des Bundes und der Kantone.
3. Weil die AHV nicht zentral, sondern von 98 Ausgleichskassen der Verbände, der Kantone und des Bundes geführt wird. Jede Ausgleichskasse ist einer Nummer zugeteilt. Jeder einzelne Versicherte verfügt über ein individuelles Versicherungskonto (analog Versicherungsnummer). Auf diesem Konto werden jeweils die Nummern der Ausgleichskassen (elektronisch) eingetragen, die für den Versicherten ein individuelles Konto führen.
4. Beginn: Für Erwachsene ab 01. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt und für Nichterwerbstätige ab 01. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt.

Die Beitragspflicht endet, wenn man das Referenzalter (früher Rentenalter genannt) erreicht hat. Das Referenzalter liegt bei 65 Jahren (für Männer und Frauen). Für Frauen mit Jahrgang vor 1964 sieht es jedoch wie folgt aus:

Jahrgang	Referenzalter
1960	64
1961	64 und 3 Monate
1962	64 und 6 Monate
1963	64 und 9 Monate
1964	65 Jahre

5. Nach dem Vermögen und allfälligem Renteneinkommen.
6. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner, Nichterwerbstätige Witwen
7. Altersrenten: Einfache Altersrenten, Zusatzrenten, Einfache Kinderrenten, Erziehungsgutschriften, Betreuungsgutschriften
Hinterlassenenrenten: Witwen- und Witwerrenten, Einfache Waisenrenten, Vollwaisenrenten
8. Bei der Ausgleichskasse, an welche zuletzt Beiträge bezahlt worden sind, normalerweise über die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde.
9.
$$\frac{\text{Einkommen aller Beitragspflichtigen Jahre} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{\text{Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate}}$$

10. Wenn der Versicherte ohne Unterbruch Beiträge bezahlt hat. Vollständig ist die Beitragsdauer dann, wenn der Versicherte nach Vollendung des 20. Altersjahres jedes Jahr seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
11. Eingliederungsmassnahmen, Geldleistungen
12. nach dem Invaliditätsgrad, dem Familienstand und der Beitragsleistung
13. Dienstleistende in Armee (einschliesslich militärischer Frauendienst und Rotkreuz-Dienst), Zivilschutz, die Teilnehmer an eidg. bzw. kant. Leiterkursen "Jugend und Sport" oder an Jungschützenleiterkursen
14. Personen, welche am 01. Januar des Jahres im Kanton Luzern Wohnsitz haben und im Kanton Luzern ordentlich oder quellensteuerpflichtig sind. Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Richtprämien höher als das massgebende Einkommen und Vermögen sind (massg. Prozentsatz wird jedes Jahr vom RR neu festgelegt).
15. Gemeindearbeitsamt: Anmeldung des Erwerbslosen bei kant. Arbeitslosenkasse und RAV sowie Mithilfe bei der Erhebung der Kontrolldaten (Angaben der versicherten Person). RAV: sorgen für die Wiedereingliederung von Stellenlosen namentlich durch Stellenvermittlung, Beratungsgesprächen und leisten Bewerbungshilfe.
16. AHV 4.35 %
 IV 0.70 %
 EO 0.25 %
 ALV 1.10 %
 Total 6.4 % (Stand 2024)
17. Wenn Personen ihren Lebensbedarf nicht mehr rechtzeitig oder ausreichend mit eigenen Mitteln, mit Verdienst aus Arbeit oder mit Leistungen Dritter bestreiten können.